

### 3. Internet-Bildberichterstattung einer ausländischen Rundfunkanstalt

Im Anschluss an die Entscheidung *Geo Targeting*<sup>42</sup> bejaht der BGH<sup>43</sup> die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II<sup>44</sup> für eine auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Unterlassungsklage wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegen die Berichterstattung auf der Internetseite einer ausländischen Rundfunkanstalt.

### 4. Störerhaftung des Betreibers eines Bewertungsportals

Ein Patient stellte in ein Kliniken-Bewertungsportal eine Bewertung ein, worin er unter anderem formulierte, es sei bei einem Standardeingriff zu einer septischen Komplikation gekommen, das Klinikpersonal sei mit der lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert gewesen, was beinahe zu seinem Tode geführt habe. Nach anwaltlicher Aufforderung an den Portalbetreiber zur Entfernung der Bewertung fügte dieser eigenmächtig nach der Formulierung zum Standardeingriff die Worte „wegen meiner besonderen Konstitution“ ein und entfernte den Hinweis auf die Sicherstellung von Akten.

Diese Äußerungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klinik-Betreiberin ein, was auch bei juristischen Personen in Betracht kommt, wenn und

soweit sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.<sup>45</sup> Der VI. Zivilsenat des BGH<sup>46</sup> bejaht die Haftung des Portalbetreibers als unmittelbarer Störer und verweist zunächst auf die unterschiedliche Diktion gegenüber derjenigen des I. Zivilsenats, der in solchen Konstellation den Begriff „Täter“ verwendet. Der Portalbetreiber habe sich den fremden Inhalt durch seine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung und Veränderung zu eigen gemacht und damit die Rolle eines neutralen Vermittlers verlassen und eine aktive Rolle übernommen.<sup>47</sup> Die Entscheidung referiert sehr ausführlich die Kriterien zur Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Die der Bewertung zugrunde gelegten Tatsachenbehauptungen seien unwahr gewesen, unter anderem weil es während der Operation zu keiner Komplikation gekommen sei. Dies führe in der gebotenen Abwägung zur Rechtswidrigkeit auch der Meinungsäußerungen. ■

42 BGH, NJW 2016, 3310 = MMR 2016, 680 = GRUR 2016, 1073 – Geo-Targeting.

43 BGH, NJW 2017, 827 = GRUR 2017, 213 = MMR 2017, 168 – www.srf.ch.

44 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Lugano-Übereinkommen.

45 BGH, NJW 2016, 1584.

46 BGH, NJW 2017, 2029 mit Anm. *Lampmann*, NJW 2017, 2033.

47 Vgl. zu diesem Kriterium *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:474, GRUR 2011, 1025 – *L'Oréal/eBay*.

Rechtsanwalt Professor Dr. Burghard Piltz\*

## Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

Der Bericht erläutert in Anlehnung an die Systematik der vorangegangenen zehn Beiträge die seit der letzten Veröffentlichung (Piltz, NJW 2015, 2548) bekannt gewordene in- und ausländische Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht. Daneben werden die Liste der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts aktualisiert und Hinweise zu jüngeren Publikationen zum UN-Kaufrecht gegeben.

### I. 86 Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)<sup>1</sup> ist nach dem Stand vom 1.7.2017 von 86 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden.<sup>2</sup> Seit dem 1.7.2015<sup>3</sup> sind als weitere Vertragsstaaten hinzugekommen:

- Aserbaidschan, in Kraft seit 1.6.2017,
- Vietnam, in Kraft seit 1.1.2017 und
- Fidschi, in Kraft ab 1.7.2018.

Auch Hongkong wird heute überwiegend als vertragsstaatliches Territorium von China gesehen.<sup>4</sup> Während Vietnam anlässlich der Ratifikation den Vorbehalt nach Art. 96 CISG erklärt hat, wurde der seinerzeit von Ungarn zu Art. 96 CISG formulierte Vorbehalt zurückgenommen.<sup>5</sup> Der Abschluss anderer als schriftlicher Formen nach Art. 96 CISG gilt demzufolge heute für Argentinien, Armenien, Chile, Paraguay, Russland, Ukraine, Vietnam und Weißrussland. Allerdings dürfte fraglich sein, ob die nach Art. 96 CISG für die Einlegung des Vorbehalts geforderten Voraussetzungen in Anbetracht der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen des nationalen Rechts in Argentinien<sup>6</sup> und Russland<sup>7</sup> noch gegeben sind.

### II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

Im Berichtszeitraum sind neben der CISG Advisory Council-Opinion Nr. 17 (Freizeichnungsklauseln in CISG-Verträgen)<sup>8</sup> insbesondere nachfolgende Sammelwerke und Monografien sowie Neuauflagen von Kommentaren zum UN-Kaufrecht erschienen:

- *Blawrock/Maultzsch*, Einheitsliches Kaufrecht und Vereinheitlichung der Rechtsanwendung, 2017,
- *DiMatteo/Janssen/Magnus/Schulze*, International Sales Law, 2016,
- *Ferrari/Gillette*, International Sales Law, 2 Bände, 2017,
- *Garro/Zuppi/Breda Pessoa*, Compra e Venda Internacional de Mercadorias, 2017,
- *Gillette*, International Sales Law, 2016,
- *Gillette/Walt*, The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2. Aufl. 2016,

\* Der Autor ist Rechtsanwalt im Hamburger Büro der Kanzlei *Ahlers & Vogel* PartG mbB.

1 BGBl. II 1989, 586. Das *LG Zweibrücken*, CISG-online Nr. 2794 verwendet auch die Bezeichnung „UNKAUFREUE“ (insow. nicht in BeckRS 2014, 20695).

2 Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten in [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

3 Siehe dazu *Piltz*, NJW 2015, 2548.

4 *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 30; *Gillette/Walt*, The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2. Aufl. 2016, 36.

5 BGBl. II 2015, 1168.

6 In Argentinien ist zum 1.8.2015 ein vollständig neuer Código Civil y Comercial in Kraft getreten.

7 Art. 162 III ZGB, der für Außenwirtschaftsverträge zwingend die Einhaltung der Schriftform vorsah, ist mit der Novellierung des russischen ZGB in 2013 weggefallen.

8 [www.cisgac.com/file/repository/German\\_Opinion\\_17.pdf](http://www.cisgac.com/file/repository/German_Opinion_17.pdf) sowie IHR 2017, 127.

- Gruber/Huber in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl. 2016,
- Saenger in Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 42. Ed. 1.11.2016, CISG Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNKaufRÜ),
- Schlechtriem/Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016,
- Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), 4. Aufl. 2016,
- Schwenzer, The CISG Advisory Council Opinions, 2017,
- Schwenzer/Pereira/Tripodi, CISG and Latin America, 2016,
- Witz/Salger/Lorenz, International Einheitliches Kaufrecht, 2. Aufl., 2016,
- Würdinger, juris Praxiskommentar BGB, Band 6, Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 7. Aufl. 2015.

Eine außerordentlich hilfreiche Unterstützung bei der Erschließung der weltweit ergangenen Rechtsprechung zum CISG sind die auf das UN-Kaufrecht ausgerichteten Internet-Datenbanken. Neben der Datenbank der UNCITRAL,<sup>9</sup> über die der jeweilige Ratifikationsstand sowie die Sammlung „Case Law on UNCITRAL Texts“<sup>10</sup> eingesehen werden können, werden im Bericht insbesondere in Bezug genommen:

- [www.cisg.law.pace.edu](http://www.cisg.law.pace.edu): Materialien und Kommentierungen, Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links,<sup>11</sup>
- [www.cisg-online.ch](http://www.cisg-online.ch): umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank, Entscheidungen vielfach im Volltext,<sup>12</sup>
- [www.cisg-france.org](http://www.cisg-france.org): französische Urteile,<sup>13</sup>
- [rechtspraak.nl](http://rechtspraak.nl): niederländische Urteile,<sup>14</sup>
- [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at): österreichische Urteile,<sup>15</sup>
- [www.cisgspanish.com](http://www.cisgspanish.com): Urteile aus spanischsprachigen Ländern und Brasilien,<sup>16</sup>
- [www.unilex.info/](http://www.unilex.info/): Urteilszusammenfassungen.<sup>17</sup>

### III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

#### 1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Das UN-Kaufrecht gilt sachlich-gegenständlich für internationale Warenkauf- und Warenherstellungsverträge, erfasst aber auch ein im Vorfeld abgeschlossenes Memorandum of Understanding (MoU), das Erklärungen der Parteien zu künftig abzuschließenden, dem CISG unterliegenden Kaufverträgen enthält.<sup>18</sup> Entscheidend für die Zuordnung ist die inhaltliche Ausrichtung auf einen Kaufvertrag. Bei zweifelhaften Qualifikationslagen mag die Verwendung einer Klausel der Incoterms wie etwa „DDP“ den Ausschlag dafür geben, den Vertrag als Kauf- und nicht als Lagervertrag einzuordnen.<sup>19</sup> Käufe für den persönlichen Gebrauch wie die Anschaffung eines Privat-Kfz<sup>20</sup> oder eines Oldtimers für die Freizeit<sup>21</sup> sind aufgrund von Art. 2 Buchst. a CISG allerdings vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgenommen. Gleiches gilt nach Maßgabe von Art. 2 Buchst. b CISG für Internet-(Online-)Auktionen.<sup>22</sup> Eigenhändler- oder Vertriebshändlerverträge (Distributionsverträge) werden – wie bereits bislang ganz überwiegend praktiziert – anders als die in ihrer Durchführung abgeschlossenen einzelnen Liefergeschäfte nicht als Kaufverträge im Sinne des UN-Kaufrechts qualifiziert.<sup>23</sup> Wenn ein Vertrag sowohl kaufvertragliche wie auch vertriebsrechtliche Elemente enthält, soll es darauf ankommen, ob über Erstere oder über Letztere zu entscheiden ist.<sup>24</sup> Ansonsten unterliegen Verträge, die neben den für den Typus Kaufvertrag charakteristischen weiteren, nicht kaufvertraglichen Pflichten vorsehen, innerhalb der Grenzen des Art. 3 CISG gleichwohl dem UN-Kaufrecht.

Verpflichtet sich der Verkäufer einer Asphaltmischanlage, diese zu ihrem künftigen Standort zu transportieren, dort zu montieren und in Betrieb zu nehmen und das Personal des Käufers einzuweisen, überwiegt in der Regel der kauftypische Teil des Vertrags und es bleibt bei der Anwendung des UN-Kaufrechts auf den gesamten Vertrag.<sup>25</sup> Anders kann es hingegen sein, wenn ein Abdecksystem für eine Biogasanlage auszurüsten, zu liefern und auf der Anlage zu montieren ist.<sup>26</sup>

Das UN-Kaufrecht regelt seinen räumlich-persönlichen Anwendungsbereich in Art. 1 I CISG und kommt danach ohne Vorschaltung international-privatrechtlicher Arbeitsschritte ohne Weiteres zur Anwendung, wenn sich die Geschäftsniederlassungen des Verkäufers und des Käufers in verschiedenen Vertragsstaaten befinden, Art. 1 I Buchst. a CISG. Unter diese Variante fällt der ganz überwiegende Teil der von den Gerichten insoweit problemlos entschiedenen Fälle. Daneben ist das UN-Kaufrecht aber auch anzuwenden, wenn der Verkäufer und der Käufer zwar in verschiedenen Staaten niedergelassen, diese aber nicht beide Vertragsstaaten sind und dafür die subjektive oder objektive Anknüpfung des Vertrags nach dem Internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichts eines Vertragsstaats auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaats verweist, Art. 1 I Buchst. b CISG.<sup>27</sup>

Daraus folgt für deutsche Rechtsanwender: Das UN-Kaufrecht ist nicht nur für Verträge zwischen Parteien, die in verschiedenen Vertragsstaaten niedergelassen sind, sondern – Niederlassungen der Parteien in verschiedenen Staaten vorausgesetzt – schlechthin für alle Kauf- wie auch Verkaufsverträge einschlägig, wenn die Parteien das Recht eines Vertragsstaats gewählt haben (Art. 1 I Buchst. b CISG iVm Art. 3 Rom I-VO), und darüber hinaus unabhängig von jeder Rechtswahl aufgrund der objektiven IPR-Anknüpfung an das Recht des Verkäufers (Art. 1 I Buchst. b CISG iVm Art. 4 I Buchst. a Rom I-VO) zudem für praktisch alle Ex-

9 <http://www.uncitral.org>.

10 Im Folgenden: CLOUT.

11 Im Folgenden: CISG-Pace.

12 Im Folgenden: CISG-online.

13 Im Folgenden: CISG-France.

14 Im Folgenden: CISG-Niederlande.

15 Im Folgenden: CISG-Österreich.

16 Im Folgenden: CISG-Spanisch.

17 Im Folgenden: UNILEX.

18 ICC Arbitration, Case No. 17020, Yearbook Commercial Arbitration XL, 2015, 294 (303).

19 Audiencia Provincial de Barcelona, CISG-online Nr. 2752.

20 OLG Hamm, NJW-RR 2016, 120.

21 OLG Karlsruhe, NJW-RR 2015, 501 = CISG-online Nr. 2689.

22 OLG Brandenburg, IHR 2017, 19 = BeckRS 2016, 07619; Bundesgericht (Schweiz), IHR 2017, 72 (73).

23 High Court (Singapur), CISG-online Nr. 2725; United States District Court, District of Arizona, Urt. v. 16.12.2014, CISG-Pace; deutlich großzügiger ICC Arbitration, Case No. 18203, Yearbook Commercial Arbitration XLI, 2016, 276 (279); aA Perales Viscasillas in Schwenzer/Atamer/Butler, Current Issues in the CISG and Arbitration, 2014, 43 ff.

24 Vgl. Court of Appeals Warsaw, CISG-online Nr. 2783 sowie ICC Arbitration, Case No. 18203, Yearbook Commercial Arbitration XLI, 2016, 276.

25 OLG Koblenz, BeckRS 2014, 122044 = CISG-online Nr. 2719; ebenso bei Lieferung einer thermischen Desorptionsanlage Audiencia Provincial de Barcelona, Urt. v. 1.6.2017 – 859/2015-D, unveröff.

26 Rechtbank Overijssel, Urt. v. 6.7.2016, CISG-Niederlande.

27 Tribunal de Premiere Instance de Geneve, CISG-online Nr. 2758 (Wahl französisches Rechts in einem Vertrag Schweiz-Iran führt zur Geltung des CISG); Tribunale di Modena, CISG-online Nr. 2751 (Anwendung des CISG auf einen Verkauf von Italien nach Iran); Hof Arnhem-Leenwarden, CISG-online Nr. 2628 (Anwendung des CISG auf einen Verkauf von den Niederlanden nach Großbritannien); Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial – Sala C, Buenos Aires, CISG-online Nr. 2624 (indisch-argentinischer Kaufvertrag, argentinisches IPR verweist nach Argentinien, folglich CISG anwendbar); Seoul High Court, CLOUT case Nr. 1642 (CISG auf Vertrag mit Taiwan anwendbar, weil koreanisches Recht vereinbart); ICC Arbitration, Case No. 18203, Yearbook Commercial Arbitration XLI, 2016, 276 („laws as defined by the EEC“ gewählt, 279).

portverträge maßgeblich. Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts reicht damit deutlich über das Gebiet der 86 Vertragsstaaten hinaus. Obwohl die Voraussetzungen für die zeitliche Anwendung nach Art. 100 CISG noch nicht gegeben waren,<sup>28</sup> hat ein brasilianisches Gericht das UN-Kaufrecht zudem mit der Begründung angewandt, dass das UN-Kaufrecht die am meisten verbreitete und übliche Praxis des internationalen Warenhandels wiedergebe.<sup>29</sup>

Schiedsgerichte sind aufgrund der für sie geltenden Vorgaben zum anzuwendenden Recht weitgehend nicht an die räumlich-persönlichen Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1 I CISG gebunden und können dann unabhängig davon nach dem UN-Kaufrecht judizieren.<sup>30</sup>

Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des UN-Kaufrechts gegeben sind, steht es den Parteien allerdings frei, das UN-Kaufrecht – ausdrücklich oder stillschweigend – auszuschließen, Art. 6 CISG.<sup>31</sup> Ein Ausschluss setzt aber in jedem Fall eine rechtlich wirksame, den Ausschluss beabsichtigende Einigung des Käufers und des Verkäufers voraus. Ausschlussklauseln in AGB wirken daher nur, wenn die AGB nach Maßgabe des UN-Kaufrechts Inhalt des zu beurteilenden Vertrags geworden sind.<sup>32</sup> Wenn die AGB des Verkäufers wie auch die des Käufers zwar das CISG ausschließen, aber unterschiedliche nationale Rechte berufen, fehlt es an einer Einigung.<sup>33</sup>

Die bloße Vereinbarung der Geltung des Rechts eines Vertragsstaats des UN-Kaufrechts<sup>34</sup> oder noch weniger eines Gerichtsstands in einem Vertragsstaat<sup>35</sup> führen in aller Regel ebenso wenig zu einem stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts wie – vorbehaltlich besonderer Umstände<sup>36</sup> – schriftsätzliche Zitate beider Parteien von Vorschriften eines nationalen kaufvertraglichen Gewährleistungsrechts und darauf aufbauende Argumentationslinien.<sup>37</sup>

Soweit das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt, ist zunächst das UN-Kaufrecht maßgeblich und in seinem Geltungsbereich der Rückgriff auf Rechtsnormen nationaler Provenienz ausgeschlossen.<sup>38</sup> Diese Regel gilt auch gegenüber später ergehendem nationalem Recht, da sich der Gesetzgeber im Zweifel nicht in Widerspruch zu völkerrechtlichen Pflichten setzen will,<sup>39</sup> es sei denn dass er ein nationales Gesetz unmissverständlich ungeachtet eines Staatsvertrags erlassen will (sog. treaty override).<sup>40</sup>

Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Kaufvertrags einschließlich der Einbeziehung von AGB und die bei Kaufverträgen zu wählenden Förmlichkeiten, Art. 4, 11 und 29 CISG. Die Verwendung von E-Mail ist „schriftlich“ iSd Art. 13 CISG.<sup>41</sup> Entgegen der Entscheidung des BGH, das Zustandekommen von Gerichtsstandsklauseln nicht dem UN-Kaufrecht zu unterwerfen,<sup>42</sup> wenden die Instanzgerichte bei Gerichtsstandsklauseln und Schiedsabreden weiterhin wie in der Vergangenheit das UN-Kaufrecht an, allerdings ohne sich mit dem BGH-Urteil auseinanderzusetzen.<sup>43</sup> Die Einhaltung von Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen wird allerdings nicht an dem UN-Kaufrecht, sondern an Art. 2 II des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gemessen.<sup>44</sup> Schwerpunkt der Regelungen des UN-Kaufrechts sind ansonsten die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Primär- und Sekundärpflichten, Art. 4 CISG, die aber nur im Verhältnis Verkäufer zu Käufer gelten und daher nicht die Inanspruchnahme durch Dritte etwa im Wege der französischen action directe versperren.<sup>45</sup> § 376 I 1 Var. 1 HGB ist im Geltungsbereich des UN-Kaufrechts hingegen verdrängt.<sup>46</sup> Prinzipien wie reasonableness und Treu und

Glauben sind zwar nicht ausformuliert, werden aber als von dem UN-Kaufrecht erfasste Grundsätze gesehen.<sup>47</sup> Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Aufrechnung<sup>48</sup> ist von den Instanzgerichten bislang noch nicht aufgegriffen worden, die vielmehr weiterhin entscheiden, dass die Aufrechnung generell nicht Gegenstand des UN-Kaufrechts ist.<sup>49</sup>

Nicht Regelungsmaterie des UN-Kaufrechts ist die Verjährung.<sup>50</sup> Wenn die IPR-Verweisung jedoch in das Recht eines Vertragsstaats des – von Deutschland nicht ratifizierten – UN-Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf in der Fassung vom 11.4.1980<sup>51</sup> führt, kann dies die Anwendung des Abkommens auch gegenüber Parteien aus Nichtvertragsstaaten zur Folge haben.<sup>52</sup>

## 2. Vertragsabschluss

Während in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Fragen des Vertragsabschlusses immer wieder das in Art. 14 I 2 CISG niedergelegte Erfordernis der Preisbestimmtheit im Vordergrund stand, beschäftigte in dem Berichtszeitraum vor allem der Bindungswille des Offerenten und die abwei-

28 Näher zu der brasilianischen Problematik *Beneti*, IHR 2015, 98.

29 *Tribunal de Justiça do Rio Grande do Sul*, Urt. v. 14.2.2017, CISG-Spanish.

30 Vgl. ICC Arbitration, Case No. 18203, Yearbook Commercial Arbitration XLI, 2016, 276 (Anwendung des CISG, obwohl beide Parteien in den Vereinigten Arabischen Emiraten ansässig waren) sowie Piltz in *Blawrock/Maultzsch*, Einheitliches Kaufrecht und Vereinheitlichung der Rechtsanwendung, 2017, 95 ff. und *Janssen/Spilker*, *Contratto e impresa/Europa*, 2015, 44.

31 Zu den mit einem Ausschluss verbundenen Konsequenzen Piltz, *ZVertrR* 2017, 138.

32 *Rechtbank Den Haag*, CISG-online Nr. 2629 (Nr. 4.6).

33 *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 54.

34 *United States Supreme Court*, New York County, CISG-online Nr. 2793; *Seoul Central District Court*, CISG-online Nr. 2774; *Cour d'Appel de Douai*, CISG-online Nr. 2744; *Rechtbank Midden-Nederland*, CISG-online Nr. 2685.

35 *Cour d'Appel de Rennes*, CISG-online Nr. 2763.

36 Vgl. *Tribunal de Premiere Instance de Geneve*, CISG-online Nr. 2713.

37 AA *OLG Koblenz*, *ZVertriebsR* 2016, 381 = IHR 2017, 18 mit abl. Anm. Piltz, *IWRZ* 2017, 78; *Hof Den Haag*, Urt. v. 23.6.2015, CISG-Niederlande.

38 *United States Supreme Court*, New York County, CISG-online Nr. 2793. Abwegig die Ausführungen in einem spanischen Schriftsatz: „Cómo que se debe aplicar un Convenio de Viena, y el Derecho suizo!? Aquí estamos en España!!“ (frei übersetzt: Was heißt hier, es gilt ein Vertrag von Wien und Schweizer Recht!? Wir sind hier in Spanien!!).

39 Vgl. *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2742.

40 Vgl. etwa *BVerfG*, NJW 2016, 1295.

41 *Supreme Court* (Tschechische Republik), CISG-online Nr. 2749.

42 BGH, NJW 2015, 2584. AA *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 208; kritisch *Magnus*, *ZEuP* 2017, 140 (156 f.).

43 *Rechtbank Limburg*, Urt. v. 12.4.2017, CISG-Niederlande; *KG*, *Beschl.* v. 8.9.2016 – 20 Sch 3/16, *BeckRS* 2016, 115227; *OLG Stuttgart*, IHR 2016, 236 = *BeckRS* 2016, 16830 = CISG-online Nr. 2747; vgl. auch *Schwenzler/Jaeger*, *IWRZ* 2016, 99 und *Fogt*, *The American Review of International Arbitration*, 2015, 365.

44 *OLG Stuttgart*, IHR 2016, 236 = *BeckRS* 2016, 16830 = CISG-online Nr. 2747.

45 *Cour d'Appel Limoges*, Urt. v. 21.2.2017, CISG-France; *Cour d'Appel de Rennes*, CISG-online Nr. 2743; vgl. dazu Piltz, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 2–138.

46 *OLG Karlsruhe*, IHR 2016, 147 (150) = *BeckRS* 2016, 03859.

47 *United States Supreme Court*, New York County, CISG-online Nr. 2793; *OLG Jena*, *NJOZ* 2016, 175 (179).

48 BGH, NJW 2015, 867 = IHR 2015, 8; kritisch dazu *Huber*, *IPRax* 2017, 268 (272), *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 199 sowie *Förster*, *NJW* 2015, 830 (832).

49 *OLG Celle*, IHR 2015, 247 (249) = *BeckRS* 2015, 10743; *Rechtbank Midden-Nederland*, Urt. v. 2.11.2016 und *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 22.7.2015, beide CISG-Niederlande.

50 *ÖstOGH*, Urt. v. 10.5.2017 – 3 Ob 55/17k, CISG-Österreich; *Cour de Cassation*, Urt. v. 2.11.2016, CISG-France; *Audiencia Provincial de Madrid*, CISG-online Nr. 2620; ausf. *Hachem*, IHR 2017, 1.

51 Text sowie Stand der Vertragsstaaten in [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

52 Vgl. *ÖstOGH*, Urt. v. 10.5.2017 – 3 Ob 55/17k, CISG-Österreich sowie Piltz, Internationales Kaufrecht, Rn. 2–168 f.

chende Annahme eines Vertragsangebots. Tendenziell ist ein Bindungswille und somit ein Vertragsangebot umso eher anzunehmen, als die Erklärung des Anbietenden präzise Angaben zu Adressatenkreis, Ware, Liefermenge und Preis ausweist.<sup>53</sup> Die Formulierung „subject to prior sale“ (zu Deutsch: Zwischenverkauf vorbehalten) ist dann nicht Ausdruck fehlender Bindungsabsicht, sondern soll ein Widerrufsrecht eröffnen, zumal „validity 6 weeks“ ein untrügerisches Indiz für den Willen des Offerenten zur Bindung darstellt.<sup>54</sup>

Entgegen landläufiger Vorstellung ist ein Pro Forma Invoice keineswegs eine unverbindliche Aussage, sondern eine vertragskonstitutive Erklärung.<sup>55</sup> Eine Gegenofferte mit nur einzelnen Änderungen ist im Zweifel dahin auszulegen, dass die Konditionen der ursprünglichen Offerte, zu denen der Erklärende keine abweichenden Vorschläge macht, in das Gegenangebot mit aufgenommen sind.<sup>56</sup> Die in Art. 19 III CISG aufgezählten Umstände begründen nicht stets eine wesentliche Abweichung; vielmehr muss ihre Bedeutung im Licht aller Umstände gewertet werden.<sup>57</sup>

Anders als allgemeine Fragen des Vertragsabschlusses ist die Einbeziehung von AGB ein fortdauernd beschäftigendes Thema. AGB können aufgrund von parteilichen Vereinbarungen<sup>58</sup> oder beachtlichen Gebräuchen oder Gepflogenheiten,<sup>59</sup> Art. 6, 9 CISG, Vertragsinhalt werden. Ungeachtet dieser Varianten können AGB aber auch in den Vertrag einbezogen werden, wenn das auf den Abschluss eines Kaufvertrags ausgerichtete Angebot oder die das Vertragsangebot auslösende invitatio ad offerendum<sup>60</sup> des Verwenders auf die Geltung seiner AGB hinweist, die AGB spätestens bei Vertragsabschluss der anderen Seite vorliegen und die andere Seite in dieser Situation das Vertragsangebot annimmt, ohne den AGB zu widersprechen.<sup>61</sup> Für die Vereinbarung von AGB kommt es grundsätzlich auf die Verhandlungssprache bei der Vorbereitung des Vertrags an.<sup>62</sup> Ein vorgedruckter Hinweis auf die Geltung der AGB in niederländisch genügt daher nicht, wenn die Verhandlungssprache deutsch ist.<sup>63</sup>

Abweichend vom innerdeutschen B2B-Geschäft muss der eigentliche AGB-Text der Gegenseite zudem so zugänglich gemacht werden, dass er ihr spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegt.<sup>64</sup> Die Übersendung anlässlich früher geschlossener Verträge genügt,<sup>65</sup> die Bereitschaft des Verwenders, der anderen Seite die AGB auf Wunsch zuzusenden, reicht hingegen nicht.<sup>66</sup> Anders als bislang ausnahmslos die deutsche Rechtsprechung, die allerdings älteren Datums ist,<sup>67</sup> sehen in jüngerer Zeit die holländischen Gerichte die Angabe eines links zu einer ohne Weiteres zugänglichen und ausdrückbaren Internetseite, auf der der AGB-Text hinterlegt ist, zunehmend als hinreichende Zugänglichmachung an.<sup>68</sup> Zum battle of forms ist in dem Berichtszeitraum kaum weitere Rechtsprechung veröffentlicht worden.<sup>69</sup>

### 3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

a) *Pflichten des Verkäufers.* Bei den Pflichten des Verkäufers cisdifferenziert das UN-Kaufrecht unter anderem im Hinblick auf die Lokalisierung des Lieferorts und die Art der Lieferhandlung nach Beförderungsverkäufen, Art. 31 Buchst. a CISG, und Holschuld-ähnlichen Gestaltungen,<sup>70</sup> Art. 31 Buchst. b und Buchst. c CISG. Ein Beförderungsverkauf liegt vor, wenn der Lieferort, an dem der Verkäufer zu liefern hat, und der Ort, an dem der Käufer die Ware zu übernehmen hat, nicht identisch sind.<sup>71</sup> Der Umstand, dass der Verkäufer den Transport der Ware organisiert, spricht daher nicht gegen das Vorliegen eines Beförderungsverkaufs.<sup>72</sup> Wenn hingegen der Käufer die Ware aus einem

bestimmten Bestand abtransportiert und im Kaufvertrag die Verwiegung des Ware bei Abholung vorgesehen ist, liegt kein Beförderungsverkauf vor; haben zudem beide Parteien Kenntnis von dem Lagerort der Ware, ist der Fall des Art. 31 Buchst. b CISG gegeben.<sup>73</sup>

Nach Art. 30, 34 CISG ist der Verkäufer auch verpflichtet, die vereinbarten, die Ware betreffenden Dokumente wie etwa ein Konnossement oder ein Konformitätszertifikat in der vertraglich vorgesehenen Art und Weise zu übergeben. Allerdings ist nach wie vor nicht umfassend erörtert, ob Mängel der die Ware betreffenden Dokumente nach Art. 39 CISG zu rügen sind oder nicht.<sup>74</sup> Neben den Pflichten zur Verschaffung der Ware und der Dokumente kann der Verkäufer zudem gehalten sein, dem Käufer Informationen zu erteilen und ihn zu beraten.<sup>75</sup>

b) *Pflichten des Käufers.* Der Käufer hat insbesondere den Kaufpreis zu zahlen, Art. 53 CISG. Eine Rechnungserteilung ist für die Fälligkeit der Zahlung nicht erforderlich; vielmehr ist im Fall der Absprache „you don't have to pay until used, but before 31.12.“ spätestens am 31.12. zu zahlen.<sup>76</sup> Vorbehaltlich entgegenstehender Umstände, insbesondere vorbehaltlich anderer Absprachen ist der Kaufpreis sonst erst fällig, nachdem die Ware dem Käufer zur Verfügung steht und er Gelegenheit hat, sie zu untersuchen, Art. 58 CISG. Im Fall der Lieferkondition FOB ist dies der Fall, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben ist.<sup>77</sup> Zudem ist der Käufer

53 BGH, NJW 2015, 2584 = IHR 2015, 157 = CISG-online Nr. 2588 Rn. 28.

54 BGH, NJW 2015, 2584 = IHR 2015, 157 = CISG-online Nr. 2588 Rn. 28.

55 Vgl. ICC Arbitration, Case No. 17020, Yearbook Commercial Arbitration XL, 2015, 294.

56 BGH, NJW 2015, 2584 = IHR 2015, 157 = CISG-online Nr. 2588 Rn. 53.

57 Seoul High Court, CLOUT case Nr. 1642.

58 OLG Stuttgart, IHR 2016, 236 (237) = BeckRS 2016, 16830 = CISG-online Nr. 2747; aA wohl *Rechtbank Zeeland-West-Brabant*, Urt. v. 27.5.2015, CISG-Niederlande.

59 Vgl. *Rechtbank Overijssel*, CISG-online Nr. 2736.

60 *Rechtbank Den Haag*, CISG-online Nr. 2629.

61 So grundlegend BGH, NJW 2002, 370 (372).

62 *ÖstOGH*, IHR 2017, 70 (71).

63 *Hof's-Hertogenbosch*, CISG-online Nr. 2655.

64 *LG Stade*, CISG-online Nr. 2669; vgl. auch *Court of Appeals Katowice*, CISG-online Nr. 2786 zu den Bedingungen des Warenvereins Hamburger Börse e. V.

65 KG, Beschl. v. 8.9.2016 – 20 Sch 3/16, BeckRS 2016, 115227 Rn. 12.

66 *Rechtbank Den Haag*, CISG-online Nr. 2629 und CISG-online Nr. 2617.

67 Vgl. etwa *LG Kleve*, Teilurt. v. 11.6.2014 – 2 O 119/13, BeckRS 2014, 12748; *OLG Hamburg*, CISG-online Nr. 2448 und *OLG Celle*, NJW-RR 2010, 136 = IHR 2010, 81 (83).

68 *Rechtbank Midden-Nederland*, CISG-online Nr. 2790; *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online Nr. 2739 und CISG-online Nr. 2683; anders noch *Hof Den Haag*, CISG-online Nr. 2515. In die gleiche Richtung auch *Gillette*, International Sales Law, 2016, 42f., *Magnus in DiMatteo/Janssen/Magnus/Schulze*, International Sales Law, 2016, Rn. 11 sowie CISG Advisory Council-Opinion Nr. 13, IHR 2014, 34 (Nr. 3.4 und 3.5).

69 Für die last-shot-rule *Sø og Handelsretten*, CLOUT Nr. 1632. Deziert die knock-out-rule ablehnend *Gillette/Walt*, The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 98.

70 *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 348.

71 Vgl. BGH, NJW-RR 2013, 309 Rn. 17; näher dazu MAH IntWirtschaftsR/Piltz, 2017, § 7 Rn. 129 ff. Verkannt von *Juzgado Cuarto de lo Civil de Tijuana*, Baja California, Urt. v. 3.9.2010, CISG-Spanish.

72 *AA Cour d'Appel de Aix-en-Provence*, Urt. v. 27.11.2014, UNILEX.

73 *OLG Wien*, Urt. v. 18.12.1995, CISG-Österreich.

74 *Dafür Bundesgericht* (Schweiz), IHR 2015, 250 (Nr. 5.5) = CISG-online 2592. AA MAH IntWirtschaftsR/Piltz, § 7 Rn. 160.

75 *Cour d'Appel de Lyon*, Urt. v. 9.2.2017, CISG-France; zurückhaltender *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 102.

76 *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 19.4.2017, CISG-Niederlande.

77 *United States District Court*, Eastern District of Pennsylvania, CISG-online Nr. 2732.

fer verpflichtet, die Ware abzunehmen, Art. 53 CISG. Ein Recht zur Verweigerung der Abnahme steht ihm neben den Fällen der vorzeitigen oder der Lieferung von Mehrmengen, Art. 52 CISG, jedoch zu, wenn er nach Art. 46 II CISG auf Ersatzlieferung besteht oder der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, Art. 49 I Buchst. a CISG, und der Käufer darauf mit der Aufhebung des Vertrags reagiert.<sup>78</sup>

c) *Gemeinsame Vorschriften.* Eine Partei ist zeitweilig von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten freigestellt, wenn sie sich auf ein Zurückhalterrecht berufen kann, Art. 71 CISG. Während zum Teil eng am Wortlaut der Vorschrift orientiert Art. 71 CISG nur bei erst noch zu erwartenden Pflichtverletzungen herangezogen wird<sup>79</sup> und damit der Ruf nach einem allgemeinen Leistungsverweigerungsrecht begründet wird,<sup>80</sup> zeigt sich auch eine Tendenz, die Berufung auf Art. 71 CISG selbst bei bereits erfolgter Pflichtverletzung zuzulassen,<sup>81</sup> jedenfalls solange der Gläubiger noch einen Anspruch auf die vertragliche Primärleistung geltend machen kann.<sup>82</sup> Ohne jedes Eingehen auf die Gegenmeinungen<sup>83</sup> sieht die Rechtsprechung in der Benachrichtigungspflicht nach Art. 71 III CISG hingegen immer wieder ein Wirksamkeitserfordernis, bei dessen Nichtbeachtung das Zurückhalterrecht des Art. 71 CISG entfallen soll.<sup>84</sup>

Nur unter ganz engen Voraussetzungen, die auch für in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte gelten,<sup>85</sup> befreit Art. 79 CISG die ihre Pflichten nicht erfüllende, sich aber nicht auf Art. 71 oder 80 CISG berufen könnende und daher letztlich verantwortliche Partei davon, wegen der Nichterfüllung Schadensersatz leisten zu müssen. Preisliche Volatilitäten des Markts sind iSd Art. 79 CISG jedoch grundsätzlich weder unvorhersehbar noch unvermeidbar; wenn die zugesagte Liefermenge als solche vorhanden ist, kann sich der Verkäufer daher nicht mit einer allgemeinen Verknappung der Produktion entlasten.<sup>86</sup>

#### 4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

a) *Vertragswidrige Lieferung.* Nach rügeloser Übernahme der Ware durch den Käufer hat dieser behauptete Vertragswidrigkeiten zu beweisen, wenn er daraus Ansprüche gegen den Verkäufer ableiten will.<sup>87</sup> Nach wie vor werden aber auch andere Ansätze vertreten.<sup>88</sup> Die gelieferte Ware weist eine Vertragswidrigkeit auf, zu der auch der *vice caché* des französischen Rechts<sup>89</sup> und öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Nutzbarkeit<sup>90</sup> zählen, soweit sie nicht den vertraglichen Absprachen entspricht, zum Beispiel statt wie vereinbart dampfbehandelte stattdessen strahlungsbehandelte Paprika geliefert wird,<sup>91</sup> oder vorbehaltlich anderer Absprachen, Gepflogenheiten oder Gebräuche, Art. 6, 9 CISG, nicht den Anforderungen des Art. 35 II CISG genügt. Der Abschluss des Kaufvertrags nach einer monatelangen Testphase der Käuferin zu den von dem Verkäufer zu Testzwecken zur Verfügung gestellten Kronenkorken kann hingegen nur als Eignung der Ware verstanden werden, wenn anschließend genau diese Ware geliefert wird.<sup>92</sup>

Zur Wahrung der Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware hat der Käufer Vertragswidrigkeiten innerhalb angemessener Frist anzuzeigen, Art. 39 CISG. Vorherrschend sind Fristen von zwei Wochen bis zu einem Monat.<sup>93</sup> Eine in dem Lieferschein für Reklamationen vermerkte Frist von 24 Stunden ist nicht wirksam vereinbart, da erst nach Abschluss des Kaufvertrags eingebracht und Schweigen des Käufers keine Zustimmung bedeutet.<sup>94</sup> Ansonsten läuft die Frist an, sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit mit hinreichender Sicherheit<sup>95</sup> festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, Art. 39 I CISG. Nur soweit diese Prämisse nicht

bereits bei Übernahme der Ware bejaht werden kann,<sup>96</sup> ist eine weitere, allerdings nur kurze Frist für die Untersuchung der Ware, Art. 38 CISG, vorstellbar.

Danach sind lebende Weichtiere innerhalb von zwei bis acht Stunden,<sup>97</sup> Mandarinen ein bis zwei Tage nach Ankunft,<sup>98</sup> zum direkten Weiterverkauf vorgesehene Handreinigungsseife „sofort bei Erhalt“<sup>99</sup> und zur Vermischung mit gleichartigem Material vorgesehene Ware jedenfalls vor der Vermischung zu untersuchen.<sup>100</sup> Bei technischem Gerät sind grundsätzlich Sicht- und Funktionsprüfungen ausreichend<sup>101</sup> und ein lediglich zu Dekorationszwecken erworbener Druck muss nicht ausgerahmt werden.<sup>102</sup> Gefrorenes Fleisch ist für die Untersuchung aufzutauen<sup>103</sup> und Handreinigungsseife auf bakteriologische Infektionen zu untersuchen.<sup>104</sup> Der mit einer Untersuchung verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand hebt die Untersuchungsobliegenheit nicht auf; dies gilt insbesondere, wenn ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem relativ geringen Wert der gekauften Ware und dem vom Käufer damit gefertigten Produkt besteht.<sup>105</sup>

Die Vertragswidrigkeit, aus der der Käufer Rechtsbehelfe herleiten will, muss nicht nur rechtzeitig, sondern auch „genau“ bezeichnet werden, Art. 39 I CISG. Bei mehreren Vertragswidrigkeiten ist jede gesondert anzuzeigen.<sup>106</sup> Die Rüge „fehlender vertraglicher Eigenschaften“ ist zu unpräzise<sup>107</sup> und stellt ebenso wie die Aussage, dass Schuhe abfärben, keine den Anforderungen des Art. 39 CISG entsprechende Mängelrüge dar.<sup>108</sup> Art. 39 II CISG ist die äußerste zeitliche Grenze für die

78 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2656; zu weiteren Möglichkeiten siehe MAH IntWirtschaftsR/Piltz, § 7 Rn. 215.

79 *OLG Koblenz*, BeckRS 2014, 122046 = CISG-online Nr. 2754 sowie *Gillette/Walt*, The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2. Aufl., 2016, 191.

80 Vgl. *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 506.

81 *Rechtbank Overijssel*, Urt. v. 23.3.2015, CISG-Niederlande.

82 Vgl. *Rechtbank Midden-Nederland*, Urt. v. 2.11.2016, CISG-Niederlande sowie MAH IntWirtschaftsR/Piltz, § 7 Rn. 230.

83 Vgl. *MüKoBGB/Huber*, 7. Aufl. 2016, CISG Art. 71 Rn. 19.

84 *Rechtbank Overijssel*, Urt. v. 23.3.2015, CISG-Niederlande.

85 *OLG Jena*, NJOZ 2016, 175 = IHR 2016, 194 = CISG-online Nr. 2664 sowie CISG-online Nr. 2726.

86 *Audiencia Provincial de Valladolid*, CISG-online Nr. 2619.

87 *ICC Arbitration*, Case No. 16561, Yearbook Commercial Arbitration XL, 2015, 215; *Cour d'Appel de Riom*, CISG-online Nr. 2706.

88 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2660 sowie *LG Darmstadt*, CISG-online Nr. 2713. Kritisch zur Ableitung von Beweisregeln aus dem CISG *Gillette/Walt*, The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 268.

89 *Cour d'Appel de Colmar*, Urt. v. 5.5.2017, CISG-France.

90 *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 435.

91 *Turku Court of Appeals*, CISG-online Nr. 2369.

92 *OLG Koblenz*, BeckRS 2015, 121785 = CISG-online Nr. 2755.

93 *OLG Düsseldorf*, IHR 2016, 141 = BeckRS 2016, 07921; *Cour d'Appel de Reims*, CISG-online Nr. 2703; *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2653; *Rechtbank Midden-Nederland*, CISG-online Nr. 2685; *Court of Appeals Szczecin*, CISG-online Nr. 2777; *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2660; vgl. dazu auch *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 413 f.

94 *Rechtbank Noord-Nederland*, Urt. v. 19.4.2017, CISG-Niederlande.

95 *Rechtbank Noord-Nederland*, Urt. v. 19.4.2017, CISG-Niederlande.

96 Zur Erkennbarkeit fehlender Bioeigenschaft von Weizen *OLG Koblenz*, BeckRS 2014, 122045 = CISG-online Nr. 2718.

97 *Audiencia Provincial de Girona*, CISG-online Nr. 2729.

98 *Rechtbank Zeeland-West-Brabant*, Urt. v. 30.9.2015, CISG-Niederlande.

99 *Hof's-Hertogenbosch*, CISG-online Nr. 2654.

100 *OLG Koblenz*, BeckRS 2014, 122045 = CISG-online Nr. 2718.

101 *LG Darmstadt*, CISG-online Nr. 2713.

102 *ÖstOGH*, IHR 2016, 58 (Nr. 2.6).

103 *Rechtbank Midden-Nederland*, CISG-online Nr. 2685.

104 *Hof's-Hertogenbosch*, CISG-online Nr. 2654.

105 *OLG Koblenz*, BeckRS 2015, 121785 = CISG-online Nr. 2755.

106 *OLG Düsseldorf*, IHR 2016, 141 (144) = BeckRS 2016, 07921.

107 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2656.

108 *OLG München*, Beschl. v. 10.1.2017 – 7 U 2525/16, BeckRS 2017, 100087.

Anzeige der Vertragswidrigkeit,<sup>109</sup> jedoch keine Frist, bis zu deren Ablauf eine Klage erhoben sein müsste.<sup>110</sup>

b) *Rechtsbehelfe des Käufers*. Hat der Käufer die Vertragswidrigkeit – Gleiches gilt für Rechtsmängel – ordnungsgemäß angezeigt, stehen ihm wie bei anderen Leistungsstörungen des Verkäufers auch die Rechtsbehelfe nach Art. 45 CISG zur Verfügung: Er kann entweder Erfüllung verlangen, Art. 46 CISG, sowie bei gegebenen weiteren Voraussetzungen den Kaufvertrag aufheben, Art. 49 CISG. Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware kann er auch den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG, oder als besondere Ausgestaltung des Erfüllungsanspruchs Nachbesserung oder Ersatzlieferung fordern, Art. 46 II und III CISG. Alternativ anstelle dieser Rechtsbehelfe<sup>111</sup> oder aber auch zusätzlich zu ihnen dann, wenn bei dem Käufer noch ein Defizit verbleibt, kann er auch Ersatz der ihm durch die Leistungsstörung verursachten Schäden geltend machen, Art. 45 CISG.

Das Recht, wegen Lieferung vertragswidriger Ware Ersatzlieferung verlangen oder den Vertrag aufheben zu können, steht dem Käufer nur zu, wenn die Vertragswidrigkeit wesentlich iSd Art. 25 CISG, mithin schwerwiegend ist, Art. 46 II, 49 I Buchst. a CISG. Das Fehlen unschwer nachrüstbarer Kfz-Ausstattungen erfüllt diese Anforderungen nicht.<sup>112</sup> Anders ist es hingegen bei die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Mängeln am Fahrgestell eines Lkw.<sup>113</sup> Qualitative Abweichungen sind in aller Regel nicht wesentlich, wenn die Ware (wenn auch mit Preisabschlag) zumutbar absetzbar oder sonst verwendbar ist oder weiterverarbeitet werden kann.<sup>114</sup> Selbst im Fall der Nichtbehebbarkeit einer Vertragswidrigkeit liegt daher keine wesentliche Pflichtverletzung vor, wenn dem Käufer ein Verkauf ohne besonderen Aufwand möglich ist.<sup>115</sup> Andererseits kann eine Gesamtwürdigung aller Umstände auch dazu führen, trotz grundsätzlicher Behebbarkeit der Vertragswidrigkeit eine wesentliche Pflichtverletzung zu bejahen.<sup>116</sup> Ein Totalverlust der Ware deutet auf eine wesentliche Vertragsverletzung hin.<sup>117</sup>

Auch sonstige Vertragsverletzungen sind in aller Regel nicht wesentlich, wenn sie behebbar sind.<sup>118</sup> Die Wesentlichkeit bestimmt sich nach dem Erfolg der Leistungsstörung und nicht danach, ob das Tun oder Unterlassen besonders schwerwiegend ist.<sup>119</sup> Nur wenn der Käufer bei Nichteinhaltung des Liefertermins lieber keine als eine verspätete Lieferung will, ist die Einhaltung der Lieferzeit wesentlich.<sup>120</sup> Anders ist es hingegen, wenn der Käufer eher eine verspätete Lieferung akzeptiert als ganz auf die Lieferung zu verzichten.<sup>121</sup> Die nicht fristgerechte Einreichung akkreditivgerechter Dokumente benachteiligt insbesondere den Verkäufer und kann daher nicht stets eine wesentliche Vertragsverletzung ausmachen.<sup>122</sup> Die Aufhebung des Vertrags erfolgt durch eine Erklärung, Art. 26 CISG, die innerhalb angemessener Frist zu erfolgen hat, Art. 49 II CISG. Eine Aufhebungserklärung gut einen Monat nach Lieferung der Ware ist nicht verspätet.<sup>123</sup>

## 5. Pflichtverletzungen des Käufers

Grundsätzlich erfüllt die nicht rechtzeitige Zahlung des Kaufpreises<sup>124</sup> oder Nichtabnahme der Ware<sup>125</sup> nicht die an eine wesentliche Vertragsverletzung zu stellenden Anforderungen und rechtfertigt daher als solche noch keine Aufhebung des Vertrags. Möchte der Verkäufer den Vertrag aufheben, sollte er dem Käufer daher zunächst eine kalendermäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare<sup>126</sup> Nachfrist von angemessener Dauer setzen.<sup>127</sup> Nach deren fruchtlosen Ablauf kann der Verkäufer den Vertrag unter Berufung auf Art. 64 I Buchst. b CISG aufheben.

Unabhängig von der Geltendmachung weiterer Schäden kann der Gläubiger nach Art. 78 CISG Zinsen auf ausstehende Zahlungen verlangen. Eine Mahnung ist dafür nicht erforderlich.<sup>128</sup> Da Art. 78 CISG nur den Zinsanspruch dem Grunde nach, nicht aber die Höhe der Zinsen regelt, wird insoweit überwiegend auf das nach IPR maßgebliche nationale Rechts zurückgegriffen.<sup>129</sup> Die in der Praxis immer wiederkehrende Heranziehung des gesetzlichen Verzugszinssatzes<sup>130</sup> ist allerdings nicht bedenkenfrei.<sup>131</sup>

## 6. Schadensersatz

Während Art. 45 I Buchst. b und Art. 61 I Buchst. b CISG den Anspruchsgrund für Schadensersatz regeln, bestimmen Art. 74 ff. CISG den Umfang des zu ersetzenden Schadens. Soweit der Vertrag wegen der Vertragsverletzung aufgehoben wird, kann der zu ersetzende Schaden auch nach Art. 75<sup>132</sup> oder Art. 76 CISG ermittelt werden. Die in Art. 74 S. 2 vorgesehene Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren Schaden greift in diesen Fällen nicht.<sup>133</sup>

Grundsätzlich sind alle durch die Vertragsverletzung ausgelösten Verluste als Schaden erstattungsfähig, soweit sie bei Vertragsabschluss<sup>134</sup> aus der Perspektive der die Vertragsverletzung begehenden Partei objektiv vorhersehbar waren, Art. 74 CISG. Liefert der Verkäufer nicht die zum Weiterverkauf bestimmte Ware, ist ein dadurch dem Käufer entgehender Gewinn in üblicher Höhe vorherseh- und folglich erstattbar.<sup>135</sup> Der Schaden ist grundsätzlich in der Währung zu bemessen, in der der Verlust entstanden ist,<sup>136</sup> und ab Schadenseintritt zu verzinsen, auch wenn die genaue Höhe des Schadens zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht.<sup>137</sup>

109 *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2742.

110 AA *Audiencia Provincial de Barcelona*, Urt. v. 1.6.2017 – 859/2015-D, unveröff.

111 OLG *Düsseldorf*, IHR 2016, 141 (143) = BeckRS 2016, 07921; *Gillette/Walt*, *The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, 370.

112 LG *Stade*, IHR 2017, 20.

113 LG *Stade*, CISG-online Nr. 2669.

114 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2656.

115 *ÖstOGH*, IHR 2016, 58 (Nr. 1.5.2); Gegenbeispiel *Tribunale di Foggia*, CISG-online Nr. 2674.

116 OLG *Zweibrücken*, BeckRS 2014, 20694 = CISG-online Nr. 2696.

117 *Audiencia Provincial de Pontevedra*, CISG-online Nr. 2730.

118 *Supreme Court* (Polen), CISG-online Nr. 2785.

119 *Bundesgericht* (Schweiz), IHR 2015, 250 (263).

120 *Bundesgericht* (Schweiz), IHR 2015, 250 (263).

121 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2656.

122 AA *Koller*, IHR 2016, 89 (99).

123 OLG *Zweibrücken*, BeckRS 2014, 20694 = CISG-online Nr. 2696; vgl. auch *Hachem*, IHR 2017, 1 (5 ff.).

124 OLG *Karlsruhe*, Urt. v. 15.2.2016 – 1 U 192/14, BeckRS 2016, 03859; aA wohl *United States District Court*, Eastern District of Virginia, CISG-online Nr. 2678.

125 AA *Cour d'Appel de Aix-en-Provence*, CISG-online Nr. 2705.

126 OLG *Karlsruhe*, Urt. v. 15.2.2016 – 1 U 192/14, BeckRS 2016, 03859.

127 Zu einer zu kurzen Nachfrist vgl. *Schlechtriem/Schroeter*, *Internationales UN-Kaufrecht*, Rn. 566.

128 AA *Audiencia Provincial de Girona*, CISG-online Nr. 2729.

129 *Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry*, CISG-online Nr. 2614.

130 So zuletzt OLG *München*, Beschl. v. 10.1.2017 – 7 U 2525/16, BeckRS 2017, 100087 sowie *Cour d'Appel de Douai*, Urt. v. 16.2.2017, CISG-France.

131 Vgl. MAH *IntWirtschaftsR/Piltz*, § 7 Rn. 350.

132 Näher dazu *ÖstOGH*, IHR 2016, 104.

133 AA *Supreme Court* (Polen), Urt. v. 20.1.2015, unveröff.

134 *Hoge Raad*, Urt. v. 18.11.2016, CISG-Niederlande.

135 OLG *Karlsruhe*, Urt. v. 15.2.2016 – 1 U 192/14, BeckRS 2016, 03859.

136 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 2656.

137 *Bundesgericht* (Schweiz), IHR 2015, 250 (265).